

Korrigendum DSS

Beilage zur Weisung: Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom ...	
Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt das Stadtparlament die nachstehende Verordnung:	Das Stadtparlament ist gemäss der neuen Gemeindeordnung zuständig für den Erlass der Bestimmungen über die Organisation der Schule Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und der Mechatronik Schule Winterthur (MSW).
1 Grundlagen	
Art. 1 Grundlagen	
¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schule für Berufsvorbereitung und der Mechatronik Schule Winterthur sowie die Angebote der Erwachsenenbildung.	Gemäss nGO Art. 59 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 3 sind neu die Grundzüge der Organisation der beiden Schulen BVW und MSW vom Stadtparlament zu regeln. Die Kompetenz für die weiteren Bestimmungen hingegen liegt beim Stadtrat.
2 Schule Berufsvorbereitung Winterthur (BVW)	
Art. 2 Zweck	
¹ Die Schule Berufsvorbereitung Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.	Abs. 1 übernimmt die Regelung von Art. 2 Abs. 1 der bisherigen Verordnung. Aktuell wird die Schule als «Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur» bezeichnet. Diese Bezeichnung soll jedoch nicht mehr in der Verordnung enthalten sein, so dass zukunftsbezogen mehr Freiheit für eine allfällige neue Namengebung besteht.
Art. 3 Angebote der Schule Berufsvorbereitung Winterthur	Gemäss der nGO legt das Stadtparlament die Grundzüge der Organisation der Schule fest (vgl. Art. 59 Abs. 3 nGO), während das Nähere vom Stadtrat in einem Behördenerlass zu regeln ist.
¹ Der Stadtrat legt das Angebot der Schule Berufsvorbereitung Winterthur im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest.	Die möglichen Angebotstypen werden vom Kanton bestimmt (Vgl. § 5 EG BBG, § 7 VEG BBG). Innerhalb dieser Vorgaben liegt die Zuständigkeit zur Bestimmung des Angebots beim Stadtrat. Dieser

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
	kann bei Bedarf auch rascher auf verändernde Bedürfnisse oder neue Vorgaben des Kantons reagieren. Dies ist insbesondere bei den Angeboten der Berufsvorbereitung für Jugendliche immer wieder ein Thema, weshalb in den Absätzen 2 und 3 mögliche Angebotsausweitungen vorausschauend geregelt werden. Abs. 2 betrifft kantonale Pilotprojekte, Abs. 3 Aufgaben, welche der Stadtrat unabhängig vom Kanton vorsieht.
<p>² Der Stadtrat entscheidet über die Beteiligung an Pilotprojekten des Kantons.</p>	<p>Neue Angebote werden im Regelfall als Pilotprojekte vom Kanton aufgesetzt. Die Stadt Winterthur ist sehr daran interessiert, an diesen jeweils möglichst einfach und rasch teilnehmen zu können. Die entsprechenden Kosten für solche befristeten Pilotprojekte sind zu budgetieren und dürfen vom Stadtrat im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 lit. c nGO bewilligt werden.</p> <p>Wenn die Angebote anschliessend definitiv eingeführt werden, sind die entsprechenden Ausgaben aufgrund der kt. Vorgaben gebunden (Vgl. vorstehend Abs. 1).</p>
<p>³ Er kann der Schule weitere geeignete Aufgaben zuweisen, insbesondere auch im integrativen Bereich.</p>	<p>Mit Abs. 3 soll ermöglicht werden, nebst kantonalen Pilotprojekten (vgl. Abs. 2) bei Bedarf eigene, d.h. städtische Projekte durchzuführen.</p>
<p>3 Mechatronik Schule Winterthur (MSW)</p>	
<p>Art. 4 Zweck</p>	
<p>¹ Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte mit angegliederter Berufsfachschule, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.</p>	<p>Zur Klarheit wird gegenüber der bisherigen Verordnung (Art. 5) ergänzt, dass die MSW auch eine eigene Berufsfachschule führt.</p>
<p>Art. 5 Angebote</p>	
<p>¹ Die angebotenen Berufsfelder werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Die angebotenen Berufsfelder werden künftig vom Stadtrat festgelegt. Dieser kann auch auf neue Bedürfnisse reagieren. Gemäss der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung wird zwischen dem MBA und der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche jeweils durch Jahresvereinbarungen konkretisiert wird (Vgl. § 2 VFin BBG, LS 413.312).</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
4 Gemeinsame Bestimmungen für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur und die Mechatronik Schule Winterthur	Neu werden für beide Schulen nach Möglichkeit identische Bestimmungen festgelegt. Diese werden zudem möglichst analog zu den städtischen Sonderschulen ausgestaltet.
Art. 6 Kommissionen	
¹ Die beiden Kommissionen unterstehen dem Stadtrat.	Dies wird in Art. 59 Abs. 2 (BVW) bzw. Art. 60 Abs. 2 (MSW) der nGO festgelegt und hier zur Klarheit wiederholt.
² Die Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht an den Stadtrat in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Anträge sind über das zuständige Departement einzureichen.	Die Kommissionen sind berechtigt, dem Stadtrat Anträge in Bezug auf die von ihnen beaufsichtigten Schulen zu stellen. Diese sind über das zuständige Departement, das DSS, einzureichen.
³ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament für die Mitglieder der beiden Kommissionen je einen Wahlvorschlag.	Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c. nGO durch das Stadtparlament, wobei die Präsidentin oder der Präsident gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a. nGO vom Stadtrat gewählt wird. Bei der Kommission MSW müssen gemäss § 34 Abs. 2 VEG BBG Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft in der Kommission vertreten sein.
⁴ An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Schulleitung sowie eine Vertretung der entsprechenden Schulkonferenz mit beratender Stimme teil.	Besteht eine Co-Leitung, nimmt jeweils nur eine der beiden Personen an den Sitzungen teil.
Art. 7 Schulleitung	
¹ Die Schulen werden von einer Schulleitung geleitet.	Analog zur Volksschule soll der Begriff der Schulleitung für diejenige Person, welche die Schule leitet, eingeführt werden. Im Regelfall handelt es sich um eine Person. Es besteht die Möglichkeit, dass die Funktion von einer Co-Leitung und damit von zwei Personen ausgeübt wird. Gegenwärtig werden die Schulleitungen als Rektorin bzw. Rektor (BVW) oder als Direktorin bzw. Direktor (MSW) bezeichnet. Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich. Die Teilnahme an der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren gemäss § 24 VEG BBG richtet sich nach den kt. Vorgaben.

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
<p>² Die Schulleitungen sind in das zuständige Departement eingegliedert.</p>	<p>Die Schulleitungsfunktion ist in das Department eingegliedert und stellt eine Verwaltungsfunktion dar.</p>
<p>Art. 8 Schulkonferenzen</p>	
<p>¹ Alle Lehrpersonen und die Schulleitung bilden zusammen mit den von der Schulleitung bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.</p>	<p>Die Schulkonferenzen sollen weitergeführt und aufgewertet werden. Sie umfassen auch die Verwaltungsmitarbeitenden der Schulen. Da sie Bestandteil der Organisation der Schulen sind, ist deren Bestand neu vom Stadtparlament festzulegen. Die Schulkonferenz der BVW war bereits bisher in Art. 3b der bisherigen Verordnung geregelt</p>
<p>² Die Schulkonferenzen dienen der Mitwirkung in der Schule, der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.</p>	<p>Die Schulkonferenzen der beiden Schulen dienen der Mitwirkung, der Organisation und dem Informationsaustausch unter allen Mitarbeitenden, also auch dem Sekretariat und dem Hausdienst. Die genaueren Aufgaben werden im Reglement des Stadtrats umschrieben.</p>
<p>³ Jede Schulkonferenz bezeichnet ihre Vertretung in der entsprechenden Kommission und verfügt über ein Antragsrecht an diese Kommission.</p>	<p>Anstelle der bisherigen Vertretung des Konvents, welcher nur die Lehrpersonen umfasste, soll neu eine Vertretung der Schulkonferenz Einsitz in die Kommission nehmen. Ebenso kommt der Schulkonferenz auch ein Antragsrecht an ihre Schulkommission zu.</p>
<p>Art. 9 Weitere Regelungen</p>	
<p>¹ Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, eingeschlossen der Mitwirkung der Lernenden und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in je einem Reglement.</p>	<p>Diese Reglemente sind in den Art. 59 Abs. 3 (BV) und Art. 60 Abs. 3 (MSW) nGO vorgesehen.</p>
<p>Art. 10 Schulgelder und Kostenbeiträge</p>	
<p>¹ Der Stadtrat legt das Schulgeld, die Kostenbeiträge und allfällige Anmeldegebühren fest, wobei betreffend Schulgeld für die Schule Berufsvorbereitung Winterthur der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag als Obergrenze gilt. Er regelt den Erlass bei begründetem Abbruch sowie in Härtefällen.</p>	<p>Art. 4 der bisherigen Verordnung legte fest, dass von den Lernenden der BVW ein Schulgeld erhoben wird, das dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag entspricht. Neu soll dem Stadtrat etwas Spielraum eingeräumt werden, indem der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag als Obergrenze gilt, der Stadtrat demnach auch ein etwas tieferes Schulgeld festlegen kann. Für die MSW werden von Lernenden mit auswärtigem Wohnsitz Kostenbeiträge für die Lehrwerkstätte erhoben, während nur für Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons auch Beiträge für</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
	<p>den Berufsschulunterricht erhoben werden dürfen. Diese wiederum werden vom Kanton festgelegt.</p> <p>Die bisher vom Grossen Gemeinderat festgelegten Kostenbeiträge für die Lernenden mit auswärtigem Wohnsitz sollen unverändert in das Reglement des Stadtrats übernommen werden.</p> <p>Neu wird dem Stadtrat auch vorgegeben, Regelungen bei einem begründeten Abbruch sowie in Härtefällen zu erlassen. Eine solche Situation tritt beispielsweise dann ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Lehrstelle antreten kann und damit die angefangene Ausbildung abbrechen muss.</p>
<p>² Das zuständige Departement bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen für das Schulgeld der BVW sollen auch für die Schulgelder der MSW Anwendung finden. Deshalb werden die bisherigen Art. 4 Abs. 3 und 4 neu für beide Schulen als Art. 10, Absätze 2 und 3, eingesetzt.</p> <p>Gemäss § 18a Abs. 4 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG, LS 413.312) können die Gemeinden in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch den Beitrag herabsetzen oder darauf verzichten. Der bisherige Art. 4 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden; der Stadtrat wird die Einzelheiten regeln.</p> <p>Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 2 ist der Begriff des zuständigen Departementes im neuen Art. 10 Abs. 2 einzusetzen.</p>
<p>³ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 2 bekannt zu geben.</p>	<p>Die Formulierung entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 4, wobei neu auch eine Ermächtigung für die MSW geschaffen wird.</p>
<p>5 Weitere Angebote</p>	
<p>Art. 11 Angebote für fremdsprachige Jugendliche</p>	<p>Die nachstehenden Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Artikels 3d.</p> <p>Abs. 5 der Verordnung vom 3.5.2010 ist befristet und läuft ab 1.5.2022 aus. Die neue Verordnung tritt auf das Schuljahr 2022/2023 in Kraft, also erst im August 2022. Diese Bestimmung betr. Befristung muss daher nicht mehr in die neue Verordnung aufgenommen werden.</p>

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
<p>¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist, b. der oder die Jugendliche an der Schule Berufsvorbereitung für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist, c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde. 	Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 1.
<p>² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 13'000.– pro Jahr, bezogen auf eine Schülerin oder einen Schüler nicht überschreiten.</p>	Bisher betrug die Obergrenze Fr. 10 000.-. Aufgrund der aktuell gültigen durchschnittlichen Lohnkosten ist diese Obergrenze etwas zu erhöhen.
<p>³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.</p>	Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 3.
<p>⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.</p>	Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 4.
<p>⁵ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Berufsvorbereitung.</p>	Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 3d Abs. 6.
<p>Art. 12 Weiterbildung</p>	
<p>¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.</p>	Keine Änderung, entspricht dem bisherigen Art. 8 Abs. 1.
<p>² Die zuständigen Departemente schliessen mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.</p>	Da neben dem Departement Schule und Sport auch das Departement Kulturelles und Dienste Weiterbildungsangebote für Erwachsene unterstützt, wird der bisherige Art. 8 Abs. 2 auf alle zuständigen Departemente erweitert.
<p>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	

Entwurf Verordnungstext	Kommentar
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Die Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.	Die bisherige Verordnung ist aufzuheben, da sie durch die neue Verordnung ersetzt wird.
² Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. Juni 1997 betr. Schulgelderhöhung an der MSW-Winterthur wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.	In Zukunft legt der Stadtrat das Schulgeld bzw. die Kostenbeiträge der MSW fest, vgl. Entwurf Art. 10. Dabei ist zu beachten, dass der Spielraum aufgrund der Vorgaben des Kantons in der Berufsbildung sehr klein ist. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. Juni 1997 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.